



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 21. Oktober 2013
(OR. en)

15104/13

CONOP 130
CODUN 53
COARM 149
RELEX 939
COCON 54
VISA 211
FRONT 156
COTER 137
COMER 239
RECH 467
EDUC 397
ATO 122
UD 267
FIN 666
TRANS 542

BERATUNGSERGEBNISSE

des Rates

vom 21. Oktober 2013

Nr. Vordok.: 14748/13 CONOP 125 CODUN 50 COARM 146 RELEX 914 COCON 46
VISA 205 FRONT 147 COTER 128 COMER 232 RECH 454 EDUC 390 ATO 111
DU 258 FIN 626 TRANS 525

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu dem Thema "Sicherstellen, dass die EU den neuen Herausforderungen durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) und ihrer Trägersysteme weiterhin wirksam begegnet"

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem Thema "Sicherstellen, dass die EU den neuen Herausforderungen durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) und ihrer Trägersysteme weiterhin wirksam begegnet" in der vom Rat am 21. Oktober 2013 angenommenen Fassung.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU DEM THEMA
"SICHERSTELLEN, DASS DIE EU DEN NEUEN HERAUSFORDERUNGEN
DURCH DIE VERBREITUNG VON MASSENVERNICHUNGSWAFFEN (MVW)
UND IHRER TRÄGERSYSTEME WEITERHIN WIRKSAM BEGEGNET"**

- Die Neuen Handlungslinien der Europäischen Union im Bereich der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) und ihrer Trägersysteme sind im Dezember 2008 vom Rat angenommen und am 13. Dezember 2010 vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten) um weitere zwei Jahre verlängert worden.
- Da sie einen konkreten Rahmen für die kollektive Verpflichtung der EU zur Bekämpfung der Proliferation bieten, haben die Neuen Handlungslinien es ermöglicht, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der europäischen Institutionen auf ehrgeizige Aktionen zu konzentrieren, wie etwa die Überprüfung und Verstärkung unserer Ausfuhrkontrollen bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die Einrichtung europäischer Schulungen auf dem Gebiet der Proliferationsbekämpfung, erhöhte Wachsamkeit im konsularischen Bereich und in der Wissenschaft und sogar die Schaffung eines Netzwerks von Thinktanks, die auf diese Fragen spezialisiert sind.
- Es bleibt jedoch noch viel zu tun, bis ein wirklich effizienter, kollektiver Ansatz bei der Bekämpfung der Proliferation durch die EU erreicht ist.
- Die Bedrohung durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, wie sie in der Europäischen Sicherheitsstrategie von 2003 festgestellt wurde, hat sich nicht verringert und stellt ein wachsendes Risiko für das Sicherheitsumfeld der EU dar. Sie nimmt neue Dimensionen an, die Herausforderungen darstellen, denen die EU wirkungsvoll begegnen muss: neue Kommunikationsinstrumente, die den Verbreitern von Massenvernichtungswaffen den Erwerb von sensiblem Wissen und Know-how erleichtern, neue Pfade der Proliferation und die rasche Entwicklung auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie, die die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen erleichtert.

- In Anbetracht dieser neuen und sich weiter entwickelnden Herausforderungen hat der Rat das nachstehende Vorgehen beschlossen und fordert alle einschlägigen Akteure in den EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten auf, wirksame Maßnahmen zur Erreichung der folgenden Ziele zu ergreifen, damit binnen zwei Jahren ein Durchführungsbericht vorgelegt werden kann:
 1. Effektiver Schutz des Zugangs zu proliferationsrelevantem Wissen und Know-how in der EU und Sicherstellung, dass dieses Wissen und Know-how zu friedlichen Zwecken genutzt wird, insbesondere durch:
 - weitere Erhöhung der Wachsamkeit und Zusammenarbeit im konsularischen Bereich;
 - weitere Verstärkung des Schutzes unserer wissenschaftlichen und technischen Anlagen gegen unbeabsichtigte Weitergabe von sensibler Technologie und sensiblem Know-how, einschließlich Güter mit doppeltem Verwendungszweck;
 - Schärfung des Problembewusstseins in wissenschaftlichen, akademischen und industriellen Kreisen, unter anderem durch mehr Anstrengungen im Bereich der Kommunikation und Breitenwirkung.
 2. Vorgehen gegen neue Pfade der Proliferation durch:
 - weitere Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen über die Strafbarkeit von proliferationsrelevanten Aktivitäten und weitere Unterstützung einer besseren Koordinierung und Förderung der europäischen Anstrengungen auf diesem Gebiet;
 - weitere Stärkung des politischen Willens und des Handelns der EU, einschließlich des Austauschs von bewährten Vorgehensweisen, in Übereinstimmung mit den Zielen der Sicherheitsinitiative zur Unterbindung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (PSI), mit besonderem Schwerpunkt auf dem Seeverkehr im Mittelmeerraum, und gegebenenfalls Stärkung des Rechtsrahmens.
 3. Vorgehen gegen die Proliferationsströme, die nicht unmittelbar durch die EU führen, insbesondere durch:
 - erhöhte Wachsamkeit im Finanzbereich, insbesondere durch proaktive Kontakte zu Finanzinstituten und Drittländern und durch verbesserte Kooperationsmechanismen wie etwa der Financial Action Task Force (FATF) der OECD zur Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung, um Ströme zu verhindern, die europäische Währungen oder Konten nutzen, aber nicht physisch über die EU verlaufen;

- verstärkte Sensibilisierung unserer Partner außerhalb der EU unter Nutzung der verschiedenen Formen der internationalen Zusammenarbeit, in die die EU eingebunden ist, einschließlich des Netzes der CBRN-Kompetenzzentren der EU;
 - verstärkten Austausch von bewährten Vorgehensweisen, gegebenenfalls auch im Hinblick auf die Sicherung von sensiblen Informationen mit Bezug zu Massenvernichtungswaffen.
4. Reagieren auf schnelle Entwicklungen im Bereich von Wissenschaft, Technologie und Kommunikation, die den Verbreitern von Massenvernichtungswaffen einen leichteren Zugang zu dem für die Herstellung solcher Waffen benötigten Wissen und Know-how ermöglichen, durch proaktives Anpassen der EU-Instrumente zur Proliferationsbekämpfung, wie etwa
- regelmäßige Aktualisierung der Instrumente zur Proliferationsbekämpfung (Liste der verbotenen oder kontrollierten Güter) entsprechend den Beschlüssen, die in den bestehenden multinationalen Vertragsrahmen (Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ), Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen (BWÜ), Nichtverbreitungsvertrag (NVV)/Zanger-Ausschuss, Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, internationale Ausfuhrkontrollregelungen (Australische Gruppe, Nuclear Suppliers' Group (NSG), Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)), relevante Resolutionen des VN-Sicherheitsrats (z.B. UNSCR 1540) und gegebenenfalls nationale Gesetzesvorschriften;
 - verstärkte Ausfuhrkontrollen, um sowohl materielle als auch immaterielle Weitergabe von Technologie und Informationen, die zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme verwendet werden könnten, zu kontrollieren sowie Proliferationsfinanzierung und Transporte zu verhindern und sensibles Material zu sichern;
 - ständige Anstrengungen zur Verhütung aller Arten von CBRN-Risiken, insbesondere auf der Grundlage des CBRN-Aktionsplans der EU von 2009, und eine Bedarfsanalyse sowie eine ständige Evaluierung der Umsetzung dieses Plans, einschließlich einer Analyse der Stärken und Schwachstellen der derzeit geltenden nationalen Bestimmungen.

5. Fortsetzung und Intensivierung der Dialoge mit Drittländern über die wichtigsten Nicht-verbreitungsfragen und anliegen.

 6. Fortsetzung der Unterstützung der Arbeit des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums.
-